

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 23. 11. 2011

Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 9. 11. 2011, Selbständige Gemeinden	830		
Bek. 15. 11. 2011, Aufhebung der „Mulert'schen Familienstiftung von 1845“	830		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
RdErl. 31. 10. 2011, Schulpsychologische Beratung	830		
22410			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
Bek. 10. 11. 2011, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2012 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren	833		
I. Justizministerium			
AV 4. 11. 2011, Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Kriminalität)	834		
33210			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen			
Bek. 8. 11. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinigte Flurbereinigung Herrhausen, Landkreis Goslar)	835		
Landeswahlleiter			
Bek. 9. 11. 2011, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	835		
Bek. 9. 11. 2011, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	835		
Bek. 9. 11. 2011, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	835		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Vfg. 10. 11. 2011, Aufstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 31 der Stadt Braunschweig	835		
Vfg. 10. 11. 2011, Umbenennung einer Teilstrecke der Landesstraße 293	836		
Vfg. 10. 11. 2011, Aufstufung von Gemeindestraßen in der Stadt Braunschweig	836		
Vfg. 10. 11. 2011, Umbenennung einer Teilstrecke der Landesstraße 293	836		
Bek. 11. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Bahnübergangssicherung am Bahnübergang Heidberg/Hermannsburg	836		
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 23. 11. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Flußgrabens, der Hengstbeeke und des Mühlengrabens in der Region Hannover	836
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
		AV 7. 11. 2011, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbereichen (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	837
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 10. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Peine GmbH)	837
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 10. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bollener Bioenergie GmbH & Co. KG, Achim)	837
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 14. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Plinko Biogas GbR, Wedemark)	842
		Bek. 23. 11. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Weser-Biogas GmbH & Co. KG)	842
		Bek. 23. 11. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Brokser Bioenergie)	842
		Bek. 23. 11. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (deanHG GmbH & Co. Biogas KG)	842
		Bek. 23. 11. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Rodewald GmbH & Co. KG)	842
		Bek. 23. 11. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG; wesentliche Änderung einer Biogasanlage	843
		Bek. 23. 11. 2011, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Pigment GmbH, Sulingen)	843
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 14. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (AmGas GmbH & Co. KG)	844
		Bek. 15. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GEKA GmbH)	844
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 20. 10. 2011, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG (EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)	844
		Bek. 10. 11. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)	845
		Berichtigung	846
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	846
		Stellenausschreibungen	846
		Neuerscheinungen	847

B. Ministerium für Inneres und Sport**Selbständige Gemeinden****Bek. d. MI v. 9. 11. 2011 — 32.21-10002/012 N 30 —**

1. Die LReg hat durch Beschl. vom 8. 11. 2011 die Stadt Friesoythe zur selbständigen Gemeinde erklärt (§ 14 Abs. 3 NKomVG).
2. Die den selbständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben gehen zum 1. 1. 2012 auf die Stadt Friesoythe über.
3. In der **Anlage** wird eine Übersicht der selbständigen Gemeinden in Niedersachsen bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 830

Anlage**Selbständige Gemeinden in Niedersachsen
nach dem Stand vom 1. 1. 2012**

Stadt Achim, Stadt Alfeld (Leine), Samtgemeinde Artland, Stadt Aurich, Stadt Bad Pyrmont, Stadt Barsinghausen, Samtgemeinde Bersenbrück, Stadt Bramsche, Stadt Buchholz in der Nordheide, Stadt Burgdorf, Stadt Buxtehude, Stadt Cloppenburg, Stadt Duderstadt, Stadt Einbeck, Stadt Friesoythe, Gemeinde Ganderkesee, Stadt Garbsen, Stadt Georgsmarienhütte, Stadt Gifhorn, Stadt Hannoversch Münden, Stadt Helmstedt, Stadt Holzminden, Gemeinde Isernhagen, Stadt Laatzen, Stadt Langenhagen, Stadt Leer, Stadt Lehrte, Stadt Melle, Stadt Meppen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Nienburg (Weser), Stadt Norden, Stadt Nordenham, Stadt Nordhorn, Stadt Northeim, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Stadt Osterode am Harz, Stadt Papenburg, Stadt Peine, Stadt Rinteln, Stadt Ronnenberg, Stadt Schortens, Stadt Seelze, Stadt Seesen, Gemeinde Seevetal, Stadt Sehnde, Stadt Springe, Stadt Stade, Gemeinde Stuhr, Stadt Uelzen, Gemeinde Uetze, Stadt Varel, Stadt Vechta, Stadt Verden (Aller), Gemeinde Wallenhorst, Stadt Walsrode, Gemeinde Wedemark, Gemeinde Weyhe, Stadt Winsen (Luhe), Stadt Wolfenbüttel, Stadt Wunstorf.

**Aufhebung der
„Mulert'schen Familienstiftung von 1845“****Bek. d. MI v. 15. 11. 2011 — RV BS.06-11741/40-74 —**

Mit Schreiben vom 15. 11. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstandes vom 8./12./15./17. 9. 2011 die Aufhebung der „Mulert'schen Familienstiftung von 1845“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 830

F. Kultusministerium**Schulpsychologische Beratung****RdErl. d. MK v. 31. 10. 2011 — 34.2-81 410 —****— VORIS 22410 —****1. Organisation**

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 NSchG obliegen den Schulbehörden die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung. Die NLSchB nimmt die Aufgaben der nachgeordneten Schulbehörde nach dem NSchG wahr.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten grundsätzlich in regionaler Zuständigkeit. Bei fachlich gebotener Notwendigkeit können sie auch auf Ebene der Regionalabteilung oder niedersachsenweit tätig werden.

2. Aufgaben

Die Schulpsychologie nutzt psychologisches Wissen, um die Schulen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag und Schülerinnen und Schüler in ihrer Lernentwicklung, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie dem Erreichen angemessener Abschlüsse zu unterstützen. Sie gestaltet ihr Angebot auf der Grundlage der im Orientierungsrahmen Schulqualität genannten Qualitätsbereiche. Schulpsychologische Beratung versucht Probleme, die in der Schule oder für den Einzelnen im Zusammenhang mit der Schule auftreten, mithilfe psychologischer Erkenntnisse zu analysieren und ihre Lösung durch Beratung oder daraus resultierende Maßnahmen zu erleichtern.

Schulpsychologische Beratung gibt im schulischen Kontext Hilfe zur Selbsthilfe und fördert die Fähigkeit der Beratungspartnerinnen und Beratungspartner, auftretende Probleme in eigener Verantwortung zu bewältigen. Schulpsychologische Beratung ist daher auf Einzelpersonen, schwerpunktmäßig aber auf das System Schule insgesamt ausgerichtet. Sie gibt dabei Hilfestellungen zur allgemeinen Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsbedingungen, zur Vermeidung von Lern- und Verhaltensproblemen oder gezielte Hilfen bei Fehlentwicklungen. Die sich daraus ergebenden Aufgabenbereiche überschneiden sich, sind funktional miteinander verbunden und zum Teil voneinander abhängig.

Die Schulpsychologie gestaltet ihr Angebot evidenzbasiert, orientiert an den wissenschaftlichen und berufsethischen Standards und gerichtet auf das Gelingen der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe achtet den Angebotscharakter und die Freiwilligkeit der Beratung. Sie oder er wahrt die Unabhängigkeit der Beratungspartnerinnen und Beratungspartner, respektiert die Verantwortungsstrukturen, erweitert die Selbststeuerungskompetenzen, regt Selbstwirksamkeitserfahrungen bei den Beratungspartnerinnen und Beratungspartnern an und schützt anvertraute Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 1 Satz 2 StGB).

2.1 Auf das System bezogene Arbeit

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe wirkt bei der Gestaltung von Schule mit durch Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter.

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen die Bereiche

- a) Diagnostik und Evaluation,
- b) individuelle Lernentwicklung, einschließlich der Mitwirkung in den Beratungsteams zur Begabungsförderung,
- c) Kommunikation, Konfliktbearbeitung und Teamentwicklung,
- d) Entwicklung von Strategien zur Prävention und Intervention (Konfliktbearbeitung, Verbesserung sozialer Kompetenzen, Gewaltprävention, Gesundheitsförderung),
- e) Aufbau schulischer Beratungsteams,
- f) Aufbau schulinterner Krisen- und Notfallteams,
- g) Qualifizierung,
- h) Supervision.

Beratungs- und Unterstützungsanfragen, die sich aus dem Kontext der Schule als Organisation ergeben, werden an die schulpsychologische Beratung weitergeleitet. Sie werden nach Dringlichkeit bearbeitet. Auftragslagen der Krisen- und Notfallteams und der Notfallpsychologie haben Vorrang vor anderen Aufgaben und Anfragen.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

- arbeiten mit allen an der Beratung und Unterstützung von Schule Beteiligten als Teil eines multiprofessionellen Netzwerks dezernatsübergreifend zusammen;
- entwickeln eine auf Dezernatsebene abgestimmte Arbeitsstruktur. Sie beteiligen sich an der Arbeit in interdisziplinären Fachteams;

- entwickeln auf der Grundlage der geltenden wissenschaftlichen und berufsethischen Prinzipien Verfahrensweisen und Handlungsstandards für die schulpsychologische Beratung innerhalb der NLSchB weiter;
- dokumentieren, reflektieren und evaluieren ihr Leistungsangebot und ihre Beratungseinsätze.

2.1.1 Beratung

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe leistet durch Erfassen, Analyse und Auswertung der schulischen Bedingungen sowie von Schulversuchen einen Beitrag zur Verbesserung der Arbeit in der Schule und unterstützt Schulen bei der Lösung von Problemen. Ein wichtiges Element dabei ist die Auswertung von Erfahrungen aus der Beratung im Einzelfall. Im Einzelnen geht es um die Beratung aus psychologischer Sicht bei Fragen

- der Unterrichtsorganisation und -planung,
- der Entwicklung, Überprüfung und Anwendung lerndiagnostischer Verfahren, einschließlich Verfahren zur Leistungsmessung und Schülerbeurteilung und von Beobachtungsverfahren,
- der Planung und Durchführung von Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie um Beratung bei Konflikten in der Schule, zu deren Analyse und Lösung psychologische Methoden beitragen können. Dazu gehören auch die Gespräche mit einzelnen Lehrkräften bei Problemen im Lehrer-Schülerverhältnis.

2.1.2 Information und Fortbildung

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe soll psychologische Erkenntnisse in Diskussionen über Lern- und Sozialisierungsprozesse einbringen und damit Lehrkräften, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zur Verbesserung der Unterrichts-, Erziehungs- und Lernsituation geben.

Aufgabe der Schulpsychologin oder des Schulpsychologen ist es, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen anzuregen und durchzuführen.

2.1.3 Zusammenarbeit mit den Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bilden im Rahmen der dauerhaften Kooperation von der NLSchB, dem MK und der Universität Hildesheim Lehrkräfte zu Beratungslehrkräften aus. Die Qualifizierung erfolgt in Kompaktkursen sowie in regionalen Studienzirkeln, die von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geleitet werden. Koordinationstagungen dienen der Weiterentwicklung des Curriculums und der Qualitätssicherung.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen haben hierbei folgende Aufgaben:

- Konzeption der Weiterbildung,
- Durchführung der Weiterbildung,
- Durchführung der Prüfung, einschließlich Prüfungsvorsitz,
- fachliche Beratung und Unterstützung beim praktischen Einsatz in Abstimmung mit den schulfachlichen Dezernaten,
- Sammlung und Weitergabe von Informationen, die für die Arbeit der Beratungslehrkräfte bedeutsam sind,
- Durchführung von Dienstbesprechungen und Arbeitstagen,
- Supervision.

2.1.4 Klassenlehrerprogramm Kommunikation—Interaktion—Kooperation (KIK)

Die Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen bilden analog zu Nummer 2.1.3 Lehrkräfte in der Regel vor Aufnahme einer Klassenlehrertätigkeit in einer über 1 ½ Jahre laufenden Maßnahme aus. Im Rahmen der Ausbildung sollen Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften theoretisch reflektiert, praktisch erprobt, dokumentiert und ausgewertet werden. Die Qualifizierung erfolgt in Kompaktkursen sowie in regionalen Studienzirkeln, die von einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen geleitet werden.

2.2 Personenbezogene Beratung

Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen sind auch direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Personen, die im Kontext von Schule psychologisch relevante Anliegen und Probleme haben. Dabei geht es darum, den im schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten Hilfestellungen zu geben, u. a.

- zur allgemeinen Verbesserung der Unterrichts- und Beziehungsbedingungen,
- zur Prävention von und zum Umgang mit Lern- und Verhaltensproblemen,
- bei psychologisch relevanten schulbezogenen Entwicklungs- sowie Gesundheitsfragen von Schülerinnen und Schülern,
- zum Aufbau und zur Weiterentwicklung schulinterner Beratungsstrukturen und -kompetenzen.

Die personenbezogene Beratung wird von den Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen in eigener Verantwortung wahrgenommen. Sie signalisieren den Angebotscharakter und die Freiwilligkeit der Beratung. Sie wahren die Unabhängigkeit der Beratungspartnerinnen und Beratungspartner, respektieren die Verantwortungsstrukturen, erweitern die Selbststeuerungskompetenzen, regen Selbstwirksamkeitserfahrungen bei den Beratungspartnerinnen und Beratungspartnern an und schützen anvertraute Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 1 Satz 2 StGB). Der freie Zugang der Ratsuchenden zur schulpsychologischen Beratung ist gewährleistet.

2.2.1 Beratung im Einzelfall bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten

Hierunter fallen alle Formen der psychologischen Beratung, die primär auf Behebung individueller Lernschwierigkeiten sowie auf Behebung von Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Konflikten und Problemen abzielen, die das schulische Lernen und Befinden beeinträchtigen. Ziel der Beratung ist die Wiederherstellung oder Verbesserung der Lernfähigkeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie der Änderung ihres oder seines Verhaltens in den schulischen Bezugsgruppen (Schulklasse, Kurs u. a.). Darin eingeschlossen ist die schulpsychologische Beratung in der Schule hinsichtlich der Bezugsgruppen der Schülerin oder des Schülers. Sie erstreckt sich auch auf die Gesprächsaufnahme mit der Lehrkraft zur Reflexion und ggf. Änderung ihres eigenen Verhaltens sowie auf die Empfehlung von psychologischen, pädagogischen und ggf. flankierenden organisatorischen Maßnahmen zur Modifikation der problematischen Situation.

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe hat nicht die Aufgabe, eine psychotherapeutische Einzelbehandlung durchzuführen.

2.2.2 Schullaufbahnberatung

Schullaufbahnberatung einschließlich berufsorientierender oder studienorientierender Beratung ist in erster Linie Aufgabe der Klassen- und Fachlehrkräfte, von Tutorinnen und Tutoren sowie von Beratungslehrkräften.

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe soll bei der Schullaufbahnberatung dann tätig werden,

- wenn zur Beratung besondere psycho-diagnostische Untersuchungen notwendig sind,
- wenn sich bei der Schullaufbahnberatung Probleme im Lern- und Sozialverhalten stellen oder andere persönliche Schwierigkeiten der oder des Ratsuchenden deutlich werden, die Beratung durch eine Psychologin oder einen Psychologen angezeigt sein lassen.

2.3 Mitwirkung bei Entscheidungen der NLSchB

Bei Entscheidungen der NLSchB wirken Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit, sofern psychologische Aspekte zu bearbeiten sind.

2.4 Auswertung der Beratungsergebnisse — empirische Untersuchungen —

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe führt Bewährungskontrollen über die Wirkungen der Beratungstätigkeit durch.

In Abstimmung mit der Dezernatsleitung oder auf Weisung des MK führt sie oder er empirische Untersuchungen durch oder wirkt bei ihnen mit.

2.5 Notfallpsychologie

In Krisen und Notfällen gewährleisten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf der Grundlage der in der NLSchB im Rahmen des Konzeptes „Im Notfall handlungsfähig bleiben“ festgelegten Verfahrensweisen die notfallpsychologische Unterstützung bis zur Sicherstellung einer Übernahme durch anderes Personal oder andere Organisationen.

2.6 Zusammenarbeit mit Behörden im Bereich der psychosozialen Vorsorge und Beratungseinrichtungen außerhalb des schulischen Bereichs

Eine Aufgabe von Schulpsychologie liegt darin, in regionalen Netzwerken mitzuarbeiten bzw. diese aufzubauen und zu pflegen mit dem Ziel, die vorhandenen Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Leistungs- und Verhaltensproblemen im Bedarfsfall zu koordinieren. Dadurch soll einem Nebeneinander nicht abgestimmter Beratung oder Behandlung sowie damit einhergehenden kontraproduktiven Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Schulpsychologische Beratung erfordert die Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen mit Behörden und Institutionen im Bereich der psycho-sozialen Vorsorge und Beratungseinrichtungen außerhalb des schulischen Bereichs. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.

3. Festlegung der Aufgabenschwerpunkte

Die mit der auf das System bezogenen Arbeit verbundenen Aufgaben (siehe Nummer 2.1) bilden den Hauptteil der für schulpsychologische Beratung zur Verfügung stehenden Arbeitszeit. Im Übrigen ergeben sich die Tätigkeitsschwerpunkte — soweit sie nicht vom MK vorgegeben werden — jeweils aus den besonderen regionalen Beratungsbedürfnissen und -notwendigkeiten.

Über die Aufnahme im Rahmen der personenbezogenen Beratung (Nummer 2.2) entscheidet die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe im Rahmen der nach Absatz 1 festgelegten Schwerpunkte nach Maßgabe der Dringlichkeit.

4. Verfahren bei der Aufgabenwahrnehmung

In der Regel wird die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenschwerpunkte auf Veranlassung von Schulleiterinnen und Schulleitern oder von diesen beauftragten Lehrkräften, Dezernentinnen und Dezernenten, der Dezernatsleitung, der Behördenleitung oder des MK tätig. Sie oder er wird auch tätig, wenn sich Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler unmittelbar an die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen wenden.

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe gewinnt ihre oder seine Untersuchungsergebnisse durch Anamnese, Gespräche, psycho-diagnostische Verfahren, Verhaltensbeobachtungen und durch die Verwertung der Informationen der Schulen und Erziehungsberechtigten.

Einzeluntersuchungen werden in der Regel ohne Anwesenheit Dritter durchgeführt. Wer zu Untersuchungen hinzugezogen werden soll, entscheidet die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe nach fachlichem Ermessen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MK, der NLSchB, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrkräfte geben der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen Einsicht in alle zur Diagnosestellung erforderlichen Unterlagen und gewähren ihr oder ihm die nötige Unterstützung bei ihrer oder seiner Arbeit. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe ist im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit berechtigt, in Absprache mit den beteiligten Lehrkräften Beobachtungen im Unterricht durchzuführen.

5. Einwilligung der Betroffenen

Wenn die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe Untersuchungen durchführt, an der die betroffenen Schülerinnen oder Schüler aufgrund gesetzlicher Vorschriften teilzunehmen verpflichtet sind, bedarf es weder einer Einwilligung

der Schülerin oder des Schülers noch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten (§ 56 Abs. 1 NSchG). Wenn die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe im Rahmen des § 56 Abs. 1 NSchG herangezogen wird, verdeutlicht sie oder er den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern gegenüber, dass sie oder er hier als Gutachterin oder als Gutachter tätig ist und dass sie oder er die Ergebnisse an die zuständige Schule oder Behörde weitergeben wird. Ist die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe in demselben Fall bereits beratend tätig gewesen und hält sie oder er sich für befähigt, gelten die Bestimmungen über die Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG).

Sofern die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe auf Veranlassung von Lehrkräften, Schulleiterinnen oder Schulleitern oder anderer Dezernentinnen und Dezernenten der NLSchB tätig wird und die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht gemäß § 56 Abs. 1 NSchG zur Teilnahme an der erforderlichen Einzeluntersuchung verpflichtet sind, kann diese nur durchgeführt werden, wenn die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler ihre Einwilligung schriftlich (§ 56 Abs. 4 NSchG) erklären. Zusätzlich zu dieser Einwilligung holt die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe, sobald der Untersuchungsverlauf es erlaubt, von ihnen eine schriftliche Erklärung darüber ein, dass die Untersuchungs- bzw. Beratungsergebnisse in dem für die Problemstellung erforderlichen Umfang den anfordernden Stellen oder der zuständigen Schulleiterin, dem zuständigen Schulleiter oder der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden dürfen. Die Einwilligungserklärung kann mit einem Einschränkungswertmerk, bezogen auf eine bestimmte Person, verbunden sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, ohne dass daraus für die Betroffenen Nachteile entstehen. Wird die Erklärung nicht abgegeben, entscheidet die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe, ob sie oder er die Beratung im Hinblick auf ihre oder seine sonstigen Aufgaben fortsetzt.

Sofern eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe auf Wunsch von Erziehungsberechtigten oder von volljährigen Schülerinnen und Schülern tätig wird, soll sie oder er, soweit dies nach Anlass oder Einzelfall erforderlich, darauf hinwirken, dass die Betroffenen ihre Einwilligung zur Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an die ggf. involvierte Lehrkraft, die Schulleiterin, den Schulleiter oder die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten schriftlich erklären. Analog zu Nummer 5 Abs. 2 ist der Hinweis auf das Verweigerungs-/Widerrufsrecht der Einwilligung erforderlich.

6. Weitergabe von Untersuchungsergebnissen

In den Fällen der Nummer 5 Abs. 1 ist die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, der zuständigen Schule oder Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls auch Akteneinsicht zu gewähren.

In den Fällen der Nummer 5 Absätze 2 und 3 gibt die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten sowie den Schulen auf Anforderung alle Auskünfte, die von der Einwilligungserklärung der Betroffenen umfasst werden.

In Ausnahmefällen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten Gesundheit und Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährdet, gilt die Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.

Im Übrigen gibt die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe den Dezernentinnen und Dezernenten der NLSchB die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen, soweit die schutzwürdigen Belange der Betroffenen dies nicht ausschließen.

In Ausnahmefällen ist die Offenbarung von Geheimnissen, die der Schweigepflicht unterliegen, zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes auch ohne Einwilligung oder sogar gegen den Willen der oder des Betroffenen zulässig.

7. Weisungsgebundenheit

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe ist hinsichtlich der Gestaltung ihrer oder seiner Untersuchungen und Beratungen den wissenschaftlichen und berufsethischen Standards verpflichtet. Bei der Erstellung von schulpsychologischen Gutachten ist sie oder er unabhängig und im Hinblick auf den sachlichen Inhalt an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen bleibt ihre oder seine Weisungsgebundenheit nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen unberührt.

8. Schriftgut, Datenverarbeitung, Postverkehr

Alle wesentlichen Ergebnisse der schulpsychologischen Tätigkeit hält die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe in Aktenunterlagen fest.

Akten vertraulichen Inhalts, Testmaterial und alle dazugehörigen Unterlagen sind unter Verschluss zu halten. Maschinell verarbeitete personenbezogene Daten sind gegen unbefugte Einsichtnahme, ggf. durch Verschlüsselung, zu sichern. Einzelfallakten und -dateien sind bis zehn Jahre nach Ende der Schulpflicht (§§ 65 und 70 NSchG) der betroffenen Schülerinnen und Schüler aufzubewahren. Danach sind sie als Vorgänge vertraulichen Inhalts zu vernichten.

Hinsichtlich der Postein- und -ausgänge ist wie folgt zu verfahren:

Eingänge, die namentlich an eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen oder an die schulpsychologische Beratung mit dem Zusatz „vertraulich“ gerichtet sind, werden ungeöffnet an die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen weitergeleitet. Soweit diese Eingänge nach Sichtung nicht vertraulich zu behandeln sind, werden sie in den Eingang zurückgegeben.

Vertrauliche Schriftstücke werden vom Dezernat versandfertig vorbereitet, auf dem Umschlag mit dem Vermerk „vertraulich“ versehen und verschlossen der Absendestelle zugeleitet.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 830

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2012 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren

**Bek. d. ML v. 10. 11. 2011
— 203-42141/1-155 —**

Die am 25. 10. 2011 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2012 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 833

Anlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2012 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren — Falltier-Gebührensatzung 2012 —

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung

des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 16. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 480) hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührentarif**

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft.

Hannover, den 25. 10. 2011

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2012 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren — Falltier-Gebührensatzung 2012 — Gebührentarif

1.	Falltier nach Gewicht	
1.1	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,015 EUR je Kilogramm
1.2	Einhufer	0,018 EUR je Kilogramm
1.3	Schwein	0,018 EUR je Kilogramm
1.4	Schaf und Ziege	0,018 EUR je Kilogramm
1.5	Geflügel	0,018 EUR je Kilogramm
1.6	Sonstiges Falltier	0,018 EUR je Kilogramm
2.	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,64 EUR je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	0,99 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	2,50 EUR je Tier
2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	4,94 EUR je Tier
2.5	Rind* über 24 Monate bis 48 Monate	7,95 EUR je Tier
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt, Fohlen, Pony, Esel	2,58 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd	2,58 EUR je Tier
3.3	sonstiges Pferd, Maulesel, Maultier, Zebra, Zebroid	8,53 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,08 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,56 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	1,11 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	4,61 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,28 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,20 EUR je Tier

6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	1,75 EUR je Tier
6.2	Pute	0,17 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7.	Wildklaudentier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	0,68 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,08 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,07 EUR je Tier
9.	Containerabholung	
9.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,12 EUR je 10 l Fassungsvermögen.

* geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich sowie die Kanalinseln und die Insel Man, Zypern).

I. Justizministerium

Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Kriminalität)

AV d. MJ v. 4. 11. 2011 — 3261-404.13 —

— **VORIS 33210** —

Bezug: AV v. 21. 7. 1992 (Nds. RPfl. S. 193)
— **VORIS 33200 00 00 00 011** —

1. Allgemeines

1.1 Zur effektiven Bekämpfung der IuK-Kriminalität, ist es erforderlich, bei einigen Staatsanwaltschaften des Landes einen Schwerpunkt für die Verfolgung der in den Nummern 2.1 bis 2.3 bezeichneten Straftaten zu bilden.

1.2 Zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft wird, soweit die Zuständigkeit nicht bereits aus § 143 Abs. 1 GVG folgt, gemäß § 143 Abs. 4 GVG bestimmt:

- die Staatsanwaltschaft Göttingen für die Landgerichtsbezirke Braunschweig und Göttingen,
- die Staatsanwaltschaft Osnabrück für die Landgerichtsbezirke Aurich, Oldenburg und Osnabrück,
- die Staatsanwaltschaft Verden für die Landgerichtsbezirke Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden.

2. Zuständigkeit

2.1 Die sachliche Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaften ist begründet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorhandensein schwerer Computer- oder Internetkriminalität oder IuK-Kriminalität vorliegen.

2.2 Dies gilt insbesondere für

2.2.1 Straftaten nach

- a) den §§ 202 a, 202 b, 202 c, 263 a, 269, 270, 271, 274 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, den §§ 303 a, 303 b, 348 StGB, § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 UWG, den §§ 106 bis 108 b UrhG und § 44 i. V. m § 43 BDSG (IuK-Kriminalität im engeren Sinne) sowie
- b) Straftaten, bei denen Informations- und Kommunikationstechnik als Tatmittel oder zur Vorbereitung oder Planung eingesetzt wird (IuK-Kriminalität im weiteren Sinne),

wenn zur Strafverfolgung ein besonders hohes Maß an technischem Verständnis oder zur Beweisführung besondere Kenntnisse der Informations- und Kommunikationstechnologie erforderlich sind.

2.2.2 für die Verfolgung anderer als der in der Nummer 2.2.1 genannten Straftaten sowie von Ordnungswidrigkeiten, wenn sie Gegenstand desselben Verfahrens sind.

2.3 Weitere Verfahren können der Schwerpunktstaatsanwaltschaft gemäß den §§ 145 und 147 Nr. 3 GVG zugewiesen werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

2.4 Die Zuständigkeit der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Hannover (siehe Bezugs-AV) bleibt unberührt.

2.5 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft bleibt zuständig, wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass ein Tatverdacht nach den in Nummer 2.2 genannten Straftaten nicht besteht. Sie kann in diesen Fällen und auch sonst, insbesondere bei einfach gelagerten Sachverhalten, das Verfahren über die zuständige Generalstaatsanwaltschaft jederzeit an die nach § 143 Abs. 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung soll sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, wenn der Abschluss des Verfahrens durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft wegen Art und Umfang des noch bestehenden Tatverdachts vertretbar ist und die übernehmende Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit größerem Arbeitsaufwand zu Ende führen könnte.

2.6 Neben der Schwerpunktstaatsanwaltschaft bleibt die nach § 143 Abs. 1 GVG berufene Staatsanwaltschaft für das Verfahren zuständig. Diese soll von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft jedoch nur um einzelne Amtshandlungen ersucht werden, namentlich wenn der voraussichtlich erforderliche Aufwand dadurch insgesamt wesentlich geringer wird oder die größere Ortsnähe es angebracht erscheinen lässt (z. B. Eilmaßnahmen, Sitzungsververtretungen). Sie wird von sich aus nur im Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft tätig.

2.7 In den von ihr geführten Verfahren nimmt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr (§ 143 Abs. 4 GVG, § 451 StPO, §§ 46 und 91 OWiG).

3. Verfahren

3.1 Geht eine Anzeige oder ein Ermittlungsvorgang bei einer Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der in Nummer 2.2 genannten Straftaten ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich und direkt an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft, damit diese eine Übernahme prüfen kann. Eine vorherige telefonische Information wird empfohlen. Ebenso verfährt die örtliche Staatsanwaltschaft mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft.

3.2 Lehnt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft eine Übernahme ab, so sendet sie die Vorgänge über die zuständige Generalstaatsanwaltschaft zurück.

3.3 Ist Anklage bei einem niedersächsischen Gericht außerhalb des Landgerichtsbezirks der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zu erheben, leitet die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ihre Anklage über die örtliche Staatsanwaltschaft dem Gericht zu.

3.4 Die örtliche Staatsanwaltschaft übernimmt die Sitzungsververtretung, soweit die Schwerpunktstaatsanwaltschaft dies für ausreichend hält.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft prüft, ob eine gemeinsame Sitzungsververtretung sachdienlich ist.

In den Fällen des § 75 OWiG entscheidet die Schwerpunktstaatsanwaltschaft darüber, ob die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilnimmt.

3.5 Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Einstellung eines nach dieser AV von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahrens entscheidet die der Schwerpunktstaatsanwaltschaft vorgesetzte Generalstaatsanwaltschaft.

4. Bezeichnung

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft führt im Geschäftsverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde mit dem Zusatz „Zentralstelle zur Bekämpfung der IuK-Kriminalität“.

5. Schlussbestimmung

Diese AV tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

An die
Generalstaatsanwaltschaften
Leitenden Oberstaatsanwälte

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 834

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Herrhausen,
Landkreis Goslar)**

**Bek. d. LGLN v. 8. 11. 2011
— 33-611-2461-Herrhausen —**

Die Regionaldirektion Braunschweig des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Herrhausen, Landkreis Goslar, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Herrhausen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 835

Landeswahlleiter

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 9. 11. 2011
— LWL 11412/3.6 —**

Herr Matthias Nerlich, der aufgrund des Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 6 (Gifhorn-Süd) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Rainer Beckmann, Unternehmensberater, 30455 Hannover, Schnepfenweg 34 (Nummer 32 des Landeswahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 835

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 9. 11. 2011
— LWL 11412/3.6 —**

Herr Wittich Schobert, der aufgrund des Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 8 (Helmstedt) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Joachim Stünkel, Landwirt, 37586 Dassel, Wilhelm-Busch-Weg 8 (Nummer 47 des Landeswahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 835

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 9. 11. 2011
— LWL 11412/3.6 —**

Herr André Wiese, der aufgrund des Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 50 (Winsen) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Reinhard Hegewald, Diplom-Kaufmann, 26723 Emden, Korvettenweg 8 (Nummer 34 des Landeswahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 835

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Aufstufung einer Teilstrecke
im Zuge der Kreisstraße 31 der Stadt Braunschweig**

**Vfg. d. NLStBV v. 10. 11. 2011
— GB Wolfenbüttel – 41/31030-L 293 —**

I.

Die in der Gemarkung der Stadt Braunschweig gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 31 wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 zur Landesstraße **a u f g e s t u f t** und Bestandteil der Landesstraße 293 (§ 6 NStrG).

Die aufzustufende Strecke beginnt mit Station 368 des Abschnitts 85 (neu) = km 3,871 (alt) und endet mit Station 2202 des Abschnitts 85 (neu) = km 5,705 (alt).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen, jedoch mit Ausnahme der Ortsdurchfahrt Braunschweig, Ortsteil Bevenrode, von Station 629 des Abschnitts 85 (neu) = km 3,871(alt) bis Station 2202 des Abschnitts 85 (neu) = km 5,705 (alt) die — wie bisher — in der Baulast der Stadt Braunschweig verbleibt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 835

Umbenennung einer Teilstrecke der Landesstraße 293

Vfg. d. NLStBV v. 10. 11. 2011
— GB Wolfenbüttel – 41/32030-L 625 —

I.

Die in der Gemarkung der Stadt Braunschweig gelegene Teilstrecke der Landesstraße (L) 293 wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in L 625 u m b e n a n n t und Bestandteil der L 625 (§ 7 NStrG).

Die umzubennende Strecke beginnt mit Station 000 des Abschnitts 20 der L 293 (alt) = Station 000 des Abschnitts 190 der L 625 (neu) bis Station 1399 des Abschnitts 20 der L 293 (alt) = Station 1399 des Abschnitts 190 der L 625 (neu).

Neuer und alter Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 836

Aufstufung von Gemeindestraßen in der Stadt Braunschweig

Vfg. d. NLStBV v. 10. 11. 2011
— GB Wolfenbüttel – 41/31030-L 635 —

I.

Die Teilstrecken der Gemeindestraßen Eckener Straße, Wagumer Weg und Hermann-Blenck-Straße der Stadt Braunschweig werden mit Wirkung vom 1. 1. 2012 zur Landesstraße a u f g e s t u f t und Bestandteil der Landesstraße (L) 635 (§ 6 NStrG).

Die aufzustufende Strecke beginnt mit Station 0000 des Abschnitts 55 (neu) der L 635 (neu) im Netzknoten 3629065 G und endet mit Station 959 des Abschnitts 55 (neu) der L 635 (neu).

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen, jedoch mit Ausnahme der Ortsdurchfahrt Braunschweig, Ortsteil Wagum, von Station 0000 des Abschnitts 55 (neu) der L 635 (neu) bis Station 385 des Abschnitts 55 (neu) der L 635 (neu) die — wie bisher — in der Baulast der Stadt Braunschweig verbleibt.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Braunschweig, Ortsteil Wagum, werden in einem besonderen Verfahren festgesetzt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 836

Umbenennung einer Teilstrecke der Landesstraße 293

Vfg. d. NLStBV v. 10. 11. 2011
— GB Wolfenbüttel – 41/32030-L 635 —

I.

Die in der Gemarkung der Stadt Braunschweig gelegene Teilstrecke der Landesstraße (L) 293 wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in L 635 u m b e n a n n t und Bestandteil der L 635 (§ 7 NStrG).

Die umzubennende Strecke beginnt mit Station 959 des Abschnitts 40 (alt) = Station 912 des Abschnitts 55 (neu) bis Station 1238 des Abschnitts 40 (alt) = Station 1191 des Abschnitts 55 (neu).

Neuer und alter Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 836

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Bahnübergangssicherung am Bahnübergang Heidberg/Hermannsburg

Bek. d. NLStBV v. 11. 11. 2011
— 3327.30224-6/11-OHE —

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV die Genehmigung zum Rückbau einer vorhandenen Blinklichtanlage und Einbau einer Lichtzeichenanlage im Zuge des Bahnübergangs Gemeindestraße Heidberg/Hermannsburg in Bahn-km 3,088 der Eisenbahnstrecke Beckedorf—Munster (Örtze) Süd gemäß § 74 Abs.6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 836

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Flußgrabens, der Hengstbeeke und des Mühlengrabens
in der Region Hannover**

Bek. d. NLWKN v. 23. 11. 2011 — 62023/2/62 —

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Flußgrabens, der Hengstbeeke und des Mühlengrabens überschwemmt wird,

ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wedemark und der Städte Hannover, Burgwedel und Langenhagen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 40 000 (TK 50 Blatt-Nummer 3524) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 8) werden bei der

Region Hannover,
Wilhelmstraße 1,
30169 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zudenÜberschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 836

Die Anlagen sind auf den Seiten 838—841 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 7. 11. 2011 — 65438-4-2-17 —**

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der derzeit geltenden Fassung die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Westlich Kopersand“ (K EMS 035).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,065'N / 006° 56,314'E
2. 53° 36,107'N / 006° 56,484'E
3. 53° 36,400'N / 006° 56,250'E
4. 53° 36,360'N / 006° 56,083'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 12,03 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 7. 11. 2011 und endet am 6. 11. 2021.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung widerrufe ich meine Genehmigung zur Unterschutzstellung der Miesmuschelkulturfläche „Leyfahrwasser“ (K EMS 012) vom 25. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 142). Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt. Spätestens jedoch, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 837

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Peine GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 11. 2011
— G/11/010 —**

Die Firma Biogas Peine GmbH, Woltorfer Straße 64, 31224 Peine, hat mit Schreiben vom 6. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 18,532 Tonnen beantragt. Die Anlage ist Teil einer Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 837

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bollener Bioenergie GmbH & Co. KG, Achim)**

**Bek. d. GAA Celle v. 10. 11. 2011
— CE000033429-11-054-01 U BS/Dr —**

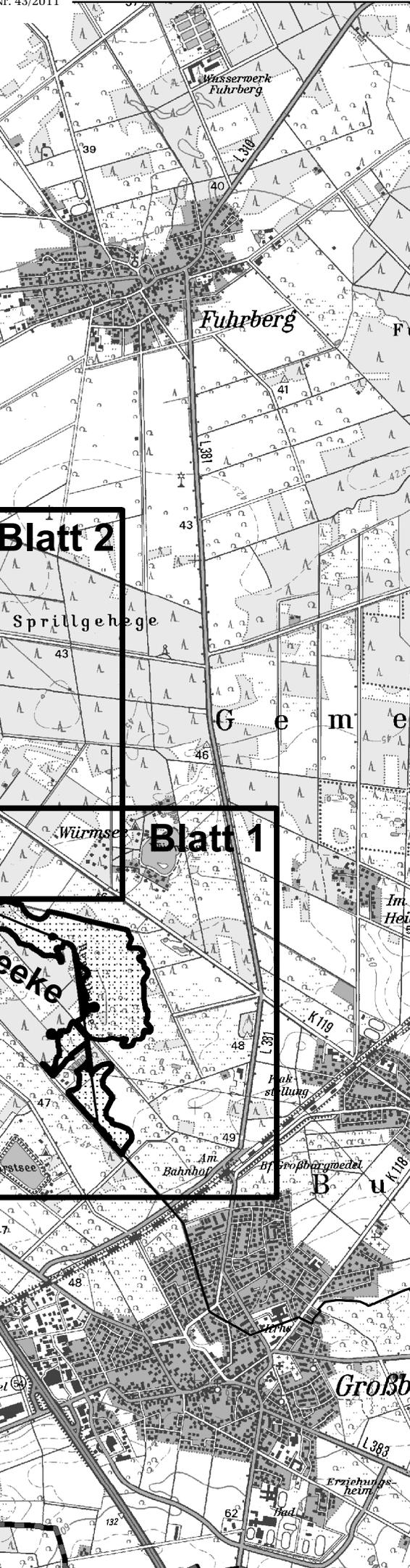
Die Bollener Bioenergie GmbH & Co. KG — Marco Vagt — aus 28832 Achim, Bollener Dorfstraße 28, hat mit Schreiben vom 29. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Achim-Bollen, Bollener Dorfstraße, Gemarkung Bollen, Flur 1, Flurstücke 9/3, 9/4, 10/8 und 10/9, beantragt.



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Flußgrabens, der Hengstbeeke und des Mühlengrabens in der Region Hannover

Übersichtskarte Anlage 1



Bek. d. NLWKN v. 23.11.2011
Az:62023/2/62

Legende

-  Blattschnitt (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verwaltungsgrenze**
-  Gemeindegrenze



1:40.000

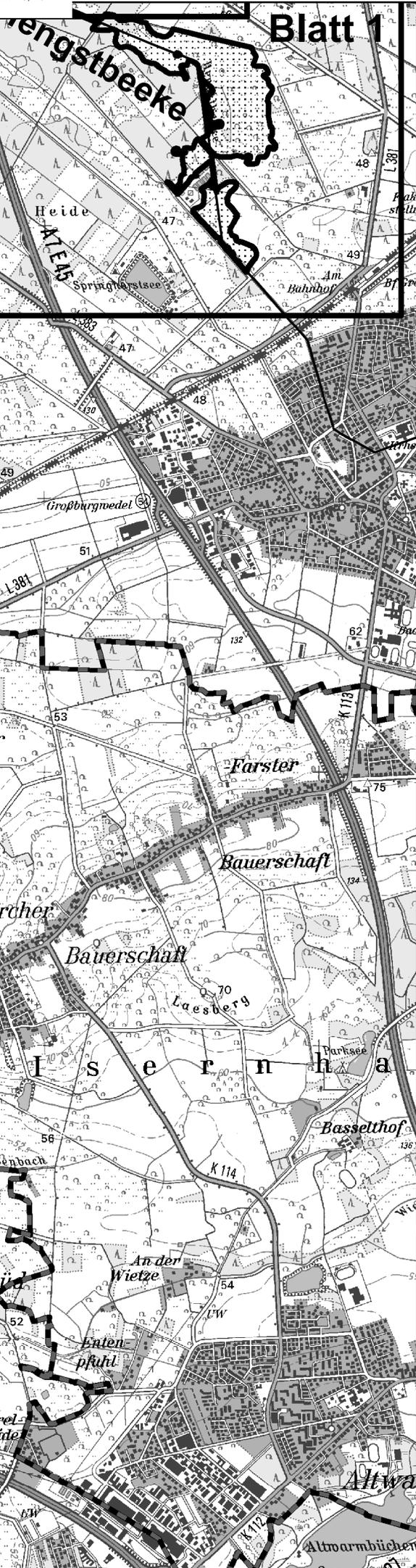
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Hildesheim, den 26.10.2011



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Blatt 1

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Flußgrabens, der Hengstbeeke und des Mühlengrabens in der Region Hannover

Übersichtskarte Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 23.11.2011
Az:62023/2/62

Legende

-  Blattschnitt (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verwaltungsgrenze**
-  Gemeindegrenze

0 500 1.000 1.500 2.000 Meter



1:40.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 

Hildesheim, den 26.10.2011

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 837

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Plinke Biogas GbR, Wedemark)

Bek. d. GAA Hannover v. 14. 11. 2011 — H 006308036 112/1.4 b) aa) Spalte 2, 9.1 b) Spalte 2 —

Die Firma Plinke Biogas GbR mit Sitz in 30900 Wedemark, In Dudenbostel 9, hat am 24. 3. 2011 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage beantragt.

Standort der Anlage ist 30900 Wedemark, In Dudenbostel 9, Gemarkung Duden-Rodenbostel, Flur 5, Flurstücke 77/2 und 77/3.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 842

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Weser-Biogas GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 23. 11. 2011 — 118/H000104481/1.4 b)aa)/2 —

Die Firma Weser-Biogas GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Schulstraße 39 in 31622 Heemsen, Gemarkung Heemsen, Flur 13, Flurstück 22/15 und Gemarkung Rohrren, Flur 3, Flurstück 130/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 842

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Brokser Bioenergie)

Bek. d. GAA Hannover v. 23. 11. 2011 — 118/H000091750/1.4 b)aa)/2 —

Die Firma Brokser Bioenergie — Hauke Brünjes — hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 14, Flurstück 13/159.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 842

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (deanHG GmbH & Co. Biogas KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 23. 11. 2011 — 118/H000019579/1.4 b)aa)/2 —

Die Firma deanHG GmbH & Co. Biogas KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die wesentliche Änderung des Betriebs einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück auf dem Or in 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Suttorf, Flur 6, Flurstück 90/27.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 842

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Rodewald GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 23. 11. 2011 — 118/H000095457/1.4 b)aa)/2 —

Die Firma Bioenergie Rodewald GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb zweier Blockheizkraftwerke (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Pfarrer-Wengler-Weg 7, in 31637 Rodewald, Gemarkung Rodewald, Flur 12, Flurstück 6/170.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 842

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG;
wesentliche Änderung einer Biogasanlage**

**Bek. d. GAA Hannover v. 23. 11. 2011
— 118/H0000987958/9.1 b)/2-9.36/2—**

Die Firma Bioenergie Rodewald GmbH & Co KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die wesentliche Änderung des Betriebs einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück, Gemarkung Rodewald, Flur 12, Flurstücke 223/2 und 224/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 843

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Abs. 1 BImSchG
(Pigment GmbH, Sulingen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 23. 11. 2011
— H00024451-115-111 —**

Der Firma Pigment GmbH, Linderner Straße 30, 27232 Sulingen, wurde auf ihren Antrag vom 15. 7. 2011 gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG vom GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde am 26. 10. 2011 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Recycling von Altbatterien mit einer Verarbeitungskapazität von 20 Mg/d für den Standort Nienburger Straße 11 a, 27232 Sulingen, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 24. 11. bis 7. 12. 2011 (einschließlich)

- a) bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG Foyer,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.00 bis 13.00 Uhr,

- b) bei der Stadt Sulingen, Rathaus, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Raum 26
montags und dienstags 8.00 bis 17.00 Uhr,
mittwochs 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 7. 12. 2011 gilt der Bescheid gegenüber den Einwenderinnen und Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom 24. 11. 2011 bis 6. 1. 2012 (einschließlich) kann der vollständige Genehmigungsbescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim GAA Hannover schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Vierten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 843

Anlage

I. Entscheidung

1. Aufgrund von § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Z. geltenden Fassung sowie Nr. 8.8 a) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV wird hiermit der Firma

**Pigment GmbH,
Linderner Straße 30,
27232 Sulingen,**

auf Ihren Antrag vom 15. 7. 2011, hier eingegangen am 18. 7. 2011, und letztmalig vervollständigt am 10. 10. 2011, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Recycling von Altbatterien mit einer Durchsatzleistung von 20 Mg/Tag

erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Nienburger Straße 11 a
Postleitzahl und Ort: 27232 Sulingen
Gemarkung: Sulingen
Flur: 3
Flurstück: 55/15.

Die Anlage besteht aus folgenden Teilen:

- BE 100 Lager Einsatzstoffe
- BE 200 Zerkleinerung (Vorbrecher, Hammerbrecher, zwei Tanks)
- BE 300 Bleioxid-Abscheidung (Separator, Bandsiebanlage, zwei Desulfatisierungstanks, Kreisel-Vakuum-Filter)
- BE 400 Bleioxid-Verpackung
- BE 500 Reststoffabscheidung
- BE 600 Reststoffverpackung
- BE 700 Na₂SO₄-Gewinnung (drei Tanks)
- BE 900 Versandlager

2. Die Genehmigung gilt für die Behandlung und Lagerung nachfolgender Abfallschlüssel (Input):

Bezeichnung	Abfallschlüssel gem. AVV	Max. Lagermenge
Bleibatterien	16 06 01*	20 Mg

Die Dauer der Lagerung einzelner Abfallchargen ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

3. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

5. Die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 23. 9. 2011 über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG sind Bestandteil dieses Bescheides.

6. Diese Genehmigung erlischt für alle Anlagenteile dieses Bescheides, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wurden. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag hin verlängert werden.

7. Auf Antrag des Antragstellers wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet.

8. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Nebenbestimmungen

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

V. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (AmGas GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 11. 2011
— 4.1LG000044455-11 Ar —

Die Firma AmGas GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 24. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Blockheizkraftwerk) mit insgesamt einer Feuerungswärmeleistung von 1,126 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21385 Amelinghausen, Gemarkung Amelinghausen, Flur 1, Flurstücke 184/4 und 228/13, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 844

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GEKA GmbH)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 15. 11. 2011
— 4.1-LG 000040213 br —

Die Firma GEKA GmbH hat mit Schreiben vom 29. 7. 11 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Vernichtung von Kampfstoffmunition und Explosivstoffen am Standort in 29633 Munster, Humboldtstraße 110, Gemarkung Oerrel, Flur 1, Flurstück 3/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 10.2 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 844

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG (EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 10. 2011
— scha-40211-9; 10-124-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Kutterstraße 3, 26386 Wilhelmshaven, mit der Entscheidung vom 12. 10. 2011 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrgut im Container-Terminal Wilhelmshaven (CTW) erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann **vom 24. 11. bis einschließlich 7. 12. 2011** bei folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen und angefordert werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

7.30 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von

7.30 bis 13.00 Uhr,

und

— Stadt Wilhelmshaven, Foyer Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

7.00 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von

7.00 bis 12.30 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 844

Anlage

I. Genehmigungsentscheidung

Tenor:

Der Firma EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG (EUROGATE) wird aufgrund ihres Antrags vom 7. 9. 2010, ergänzt zuletzt mit Schreiben vom 20. 9. 2011, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrgut im Container-Terminal Wilhelmshaven (CTW) erteilt.

Die Genehmigung umfasst die folgenden Stoffe und Stoffgruppen, bei denen gemäß dem vorliegenden Antrag mindestens eine Mengenschwelle in Nummer 9 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — (Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen) überschritten wird, mit den aufgeführten maximalen Lagermengen:

Stoff	Nummer/Spalte der 4. BImSchV	maximale Lagermenge (t)
Brennbare Gase in Behältern	9.1/1	1 000
Brennbare Flüssigkeiten in Behältern	9.2/2	5 500
Sauerstoff	9.6/2	200
Alkalichlorat	9.8/1	5 000
Schwefeltrioxid	9.12/2	20
Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-haltige Zubereitung der Gruppe B	9.13/2	2 000
Ammoniak	9.14/2	19
Phosgen	9.15/1	1
Schwefelkohlenstoff	9.19/2	190
Brom	9.20/2	100
Acetylen (Ethin)	9.21/1	100
Ethylenoxid	9.23/2	30
Propylenoxid	9.24/2	10
Acrolein	9.25/2	150
Formaldehyd oder Paraformaldehyd	9.26/1	600
Brommethan	9.27/2	100
Tetraethylblei oder Tetramethylblei	9.29/1	200
Chlorwasserstoff	9.31/2	20
Diphenylmethandiisocyanat (MDI)	9.32/2	30
Toluylendiisocyanat (TDI)	9.33/1	3 000
sehr giftige Stoffe und Zubereitungen	9.34/1	80
sehr giftige, giftige, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Zubereitungen	9.35/1	12 600

Standort der Anlage:

Ort: 26386 Wilhelmshaven
 Gemarkung: Rüstingen
 Flur: 35
 Flurstücke: 9/0 und 10/0.

Genehmigungsunterlagen:

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Zudem liegen dieser Genehmigung folgende Unterlagen/Stellungnahmen zugrunde:

- überarbeitete Version (V4/2011-05-15) der Systematischen Analyse (Darstellung von Gefahrenquellen und störfallverhindernden sowie auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen) der Firma EUROGATE,
- Kurzstellungnahme des TÜV Nord zur Stoffauswahl im Sicherheitsbericht vom 26. 4. 2011 (Az.: 8107713954),
- Stellungnahme des TÜV Nord hinsichtlich eines Dennoch-Störfalls für einen Stoffeintrag in die Jade vom 28. 4. 2011 (Az.: 8107692004),
- Stellungnahme des TÜV Nord zu Auswirkungen von Auslegungstörfällen vom 27. 4. 2011 (Az.: 1322BS60900),

- Stellungnahme des TÜV Nord zu Störfallauswirkungen bei einem Dennoch-Störfall vom 27. 4. 2011 (Az.: 1322BS60900),
- Kurzstellungnahme des TÜV Nord zur Wahrscheinlichkeit des Ansprechens von Druckentlastungseinrichtungen (ohne Datum, Az.: 8107692004),
- Schreiben der Firma EUROGATE vom 2. 8. 2011, 31. 8. 2011 und 12. 9. 2011,
- Nachweis Fließzeiten vom 28. 3. 2011 und Schieberschließzeiten vom 5. 4. 2011 (letzte Überarbeitung),
- Zusammenstellung der wesentlichen sicherheitstechnischen Kenngrößen der Stoffe aus Anhang I Störfall-Verordnung vom 15. 4. 2011,
- Darlegung der Firma EUROGATE zu Sicherheitskonzepten an den Großgeräten (Stand: 16. 9. 2011) und
- Schreiben der Firma EUROGATE vom 20. 9. 2011 (inkl. Anlagen).

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
- die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Lagerfläche, den Sicherheitsplatz und die Betankungsfläche sowie
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) zur Lagerung von Explosivstoffen der Lagergruppe 1.4 in einem Abstand von weniger als 25 m zu leicht entzündlichen und brennbaren Materialien unter der Voraussetzung, dass sämtliche Materialien ausschließlich in geschlossenen und dem Transportrecht entsprechenden Verpackungen vorhanden sind und die Zusammenlagerung vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Genehmigung nach den Zusammenlagerungsvorschriften des IMDG-Code erfolgt.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 11. 2011
— 31201-40211/1-7.2-9 —**

Die Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel, hat mit Datum vom 1. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Schlachtanlage für Schweine auf dem Grundstück in 49751 Sögel, Industriestraße 11, Flurstücke 2/19 u. a (vereint), Flur 14, 16, Gemarkung Sögel, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen und wöchentlichen Schlachtzahlen auf 15 000 Schweine/Tag und 85 000 Schweine/Woche in zwei Stufen,
- bauliche Änderungen im Sozial- und Bürobereich, Kantine,
- Neugestaltung der Bereiche Verpackung/Kartonagen, Vakuumierung und MDM im Erdgeschoss.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Schlachtanlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 24. 11. bis zum 23. 12. 2011** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,

sowie

- **Samtgemeinde Sögel**, Rathaus, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 47,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 6. 1. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am Mittwoch, dem **25. 1. 2012**, ab 10.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, statt. Sollte die Erörterung am 25. 1. 2012 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 845

Berichtigung

Berichtigung der Vfg. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 445 im Gebiet der Gemeinden Kalefeld und Kreiensens, Landkreis Northeim

Die Vfg. der NLStBV vom 11. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 801) wird wie folgt berichtigt:

In Abschnitt I wird die Angabe „NK 4126 009“ durch die Angabe „NK 4126 048“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 846

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Urteil des Zweiten Senats vom 9. 11. 2011 — 2 BvC 4/10 — — 2 BvC 6/10 — — 2 BvC 8/10 —

Der mit der Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG verbundene schwerwiegende Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien ist unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen nicht zu rechtfertigen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 846

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Göttingen** ist zum nächstmöglichen Termin im Finanzverwaltungsamt die Stelle

einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters (BesGr. A 13)

neu zu besetzen.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-goettingen.de

unter der Rubrik „Aktuelles aus dem Kreishaus; Stellenangebote“.

Die Bewerbungsfrist endet **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige.

Sofern Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext in der Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, erhalten oder unter Tel. 0551 525180 anfordern.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 846

Die **Stadt Lohne (Oldenburg)**, ca. 26 500 Einwohnerinnen und Einwohner, Mittelzentrum im Landkreis Vechta, sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt

eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters,

da der jetzige Stelleninhaber zum Bürgermeister gewählt wurde.

Die Einstellung ist grundsätzlich zunächst als Laufbahnbeamtin oder Laufbahnbeamter bis BesGr. A 16 zuzüglich Aufwandsentschädigung vorgesehen. Bei Bewährung oder gegebener Berufserfahrung strebt der Rat eine Wahl zur Zeitbeamtin oder zum Zeitbeamten (Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat) nach BesGr. B 2 an.

Der Aufgabenbereich umfasst die allgemeine Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters in allen Angelegenheiten der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die künftige Geschäftsverteilung kann entsprechend den Neigungen und Berufserfahrungen neu geregelt werden.

Gesucht wird eine engagierte und zielstrebige Persönlichkeit, die ihren Wohnsitz in Lohne nimmt und verantwortungsbewusst bei der stetigen Aufwärtsentwicklung der Stadt mitwirkt. Die Aufgabe erfordert Gestaltungs- und Entscheidungsfreude, Kreativität, Kommunikationsfähigkeit, Führungseigenschaften sowie die Bereitschaft zur loyalen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und dem Rat.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung oder den Aufstieg in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals höherer Dienst) erfüllen und sollten die Befähigung zum Richteramt (Volljuristin oder Volljurist) mit möglichst mindestens befriedigenden Examensnoten haben. Berufserfahrung wäre für die Aufgabenerfüllung vorteilhaft, für die Einstellung als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter Bedingung.

Die gesamte Stadtverwaltung ist in einem modernen funktionsgerechten Rathaus untergebracht.

Die Stadt Lohne liegt im Oldenburger Münsterland zwischen den Großstädten Bremen und Osnabrück an der BAB 1 und verfügt über vielfältige kulturelle, soziale und sportliche Einrichtungen. Sämtliche Schulformen sind am Ort vorhanden. Die Stadt hat einen hohen Wohn- und Freizeitwert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 31. 12. 2011** zu richten an den Bürgermeister der Stadt Lohne, Postfach 1369, 49380 Lohne.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 846

Neuerscheinungen

Blum/Häusler, **Kommunalverfassungsgesetze Niedersachsen**, Textausgabe mit Einführung, 11. Auflage, Broschiert, 193 Seiten, 9,80 EUR, Kommunal- und Schulverlag, www.kommunalpraxis.de, ISBN 978-3-8293-0962-2.

Die 11. Auflage der Textausgabe enthält das neue Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz. Dieses Gesetz hat zum 1. 11. 2011 die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO), das Gesetz über die Region Hannover, das Gesetz über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) und die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) abgelöst. In der Textausgabe ist außerdem das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit abgedruckt.

Die Ausgabe ist eine ebenso handliche wie unentbehrliche Grundlage für die praktische Arbeit in sämtlichen Aufgabenbereichen der Kommunalverwaltung. Sie wendet sich an alle ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, an die hauptamtlich

tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Landkreisen, an Fraktionen, Verbände, Gerichte, Studieninstitute und kommunale Unternehmen und nicht zuletzt an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen. Den aktuellen Gesetzestexten ist eine informative Einführung vorangestellt, die einen umfassenden Überblick über die Entwicklung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts seit der Vorgängerauflage gibt.

Zu den Autoren:

Peter Blum, Direktor bei dem Abgeordnetenhaus von Berlin, zuvor Leiter der parlamentarischen Abteilung sowie Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Niedersächsischen Landtag, und Ministerialdirigent Bernd Häusler, Leiter der Kommunalabteilung im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, sind auch als Kommentatoren des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts bekannt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 847

Thiele, **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz**, Kommentar, Kartoniert, 540 Seiten, 49,90 EUR, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, ISBN 978-3-555-01531-6.

Mit der mit dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode im November 2011 in Kraft getretenen Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts sind erhebliche Veränderungen verbunden. Die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung, des Gesetzes über die Region Hannover, des Gesetzes über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften sind zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz zusammengefasst worden. Gleichzeitig sind Regelungen auch modernisiert worden, insbesondere auch um die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Vertretungen attraktiver und effektiver zu gestalten. Neu eingeführt wird z. B. die Option, beschließende (Fach-)Ausschüsse einzurichten oder Satzungen im Internet zu verkünden. Weitere Änderungen be-

treffen den sog. „Rücktritt“ für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die Vereinfachung des Entschädigungsrechts, die Beschlusszuständigkeiten der Ortsräte und der Stadtbezirksräte und die gesetzlichen Verfahrensregelungen über die Ladung der Vertretung und die Einwohnerfragestunde.

Zu dem neuen Gesetz ist jetzt der Kommentar von Robert Thiele erschienen. Dieser gibt für das neue Recht aktuelle und praxisbezogene Erläuterungen. Das Werk stellt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen sowie für erfahrene und auch neue Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker eine praxisnahe Hilfe dar.

Über den Autor:

Robert Thiele, Ministerialdirigent a. D., ehemals Kommunalabteilung des Niedersächsischen Innenministeriums, heute Berater bei den niedersächsischen Gemeindeverbänden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2011 S. 847

Lieferbar ab April 2011

Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG